

**Gegenüberstellung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) der illwerke vkw AG für die Belieferung mit elektrischer Energie für  
Haushaltskunden und Kleinunternehmen von Februar 2021 mit den ASLB von Februar 2023**

<b>Bestimmungen der ASLB Version Februar 2021</b>	<b>geänderte Bestimmungen der ASLB Version Februar 2023</b>
<p>1. Einleitung Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.</p>	<p>1. Einleitung Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes <b>2010 (EIWOG 2010)</b> abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz (<b>KSChG</b>). Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.</p>
<p>2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung erstmals aufnimmt.</p>	<p>2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt <b>jeweils</b> mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung erstmals <b>aufgenommen hat aufnimmt</b>.</p>
<p>2.2 Haushaltskunden sind berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Kunde ausdrücklich verlangt hat, dass die Stromlieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnt, dann muss er den Stromversorger für die bereits geleistete Stromlieferung entschädigen, wobei für die gelieferte Menge der Preis angesetzt wird, der dem Vertrag entspricht, von dem der Kunde zurückgetreten ist.</p>	<p><b>2.2 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSChG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSChG seine Vertragserklärung weder in den vom Stromversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Stromversorger auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSChG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Stromversorger den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt der Stromversorger die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form</b></p>

	<p>gebunden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat der Stromversorger dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Stromversorger vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei dem Stromversorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Stromversorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung dem Stromversorger ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.</p>
<p>3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.</p>	<p>3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit <b>und mit sofortiger Wirkung</b> möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.</p>
<p>4. Lieferunterbrechungen Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen, 1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder 2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder 3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vkw Beratungsstelle über Energieeffizienz, Stromkosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Stromkennzeichnung hinweisen. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen</p>	<p>4. Lieferunterbrechungen Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen <del>oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen</del> durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges einstellen zu lassen, 1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder 2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder 3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vkw Beratungsstelle über Energieeffizienz, Stromkosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Stromkennzeichnung, <b>sein Recht auf Grundversorgung gemäß Punkt 12. sowie auf die allfällige Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß Punkt 6.8</b> hinweisen. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten</p>

<p>in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.</p>	<p>Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.</p>
	<p>6.8 Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern wird gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 iVm der Ratenzahlungs-Verordnung BGBl. II Nr. 180/2022 für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Angeboten wird in jedem Fall eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung. Bei Nachzahlungen, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreichen, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten möglich. Die genauen Modalitäten der Ratenzahlung sind mit dem Kunden im Einzelfall zu vereinbaren. Eine vorzeitige Zahlung des Kunden ist aber jedenfalls zum Teil oder zur Gänze ohne zusätzliche Kosten möglich. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung wird darüber hinaus durch eine Beendigung des Energieliefervertrags nicht beendet. Für Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG besteht auch jedenfalls die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar.</p>
<p>7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> zu finden. Bei Unternehmen ist der Stromversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Stromlieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.</p>	<p>7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der <del>Oe</del>Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter <a href="http://www.vkw.at/rechnung">www.vkw.at/rechnung</a> <del>www.vkw.at</del> zu finden <b>sowie beim vkw Kundenservice einsehbar</b>. Bei Unternehmen ist der Stromversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Stromlieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.</p>
<p>9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) abhängig</p>	<p>9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) abhängig</p>

<p>machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basis-zinssatz verzinst.</p>	<p>machen, wenn <del>der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen bereits zweimal nicht oder nicht fristgerecht entsprochen hat, eine negative Bonitätsauskunft des Kunden vorliegt und/oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet ist zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist.</del> Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der <del>Oe</del>Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. <del>Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.</del></p>
<p>9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden. Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.</p>	<p>9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden. Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, <del>wenn ein solcher nicht verfügbar ist,</del> nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.</p>
<p>10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.</p>	<p>10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von <del>drei vier</del> Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von <del>drei vier</del> Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt <del>gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte</del> <del>des Zugangs der Widerspruchserklärung gerechnet wird.</del> Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.</p>
<p>11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.</p>	<p><del>11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis)</del>Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis) sind in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt oder im jeweiligen Vertragsangebot festgelegt. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. <del>In den Energiepreisen nicht enthalten sind s</del>Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, <del>Finanzierungsbeiträge zur Erneuerbarenförderung,</del> Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) <del>sind nicht eingeschlossen.</del></p>

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (Verbrauchspreis) sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem Kilowatt elektrischer Leistung (Leistungspreis). Haushaltskunden wird das gesamthaft vereinbarte Entgelt in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

~~11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (Verbrauchspreis) sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem Kilowatt elektrischer Leistung (Leistungspreis). Haushaltskunden wird das gesamthaft vereinbarte Entgelt in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.~~

**11.2 Preisänderungen bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern:** Der Stromversorger ist berechtigt die vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen gemäß den nachfolgend wörtlich angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010 zu ändern:

*„(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.*

*(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.*

*(2b) Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 2 oder 2a endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 sowie der Schlichtungsstelle der*

	<i>Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.“</i>
11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen beim Grundpreis und Leistungspreis und Cent mit zwei Nachkommastellen beim Verbrauchspreis.	<del>11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen beim Grundpreis und Leistungspreis und Cent mit zwei Nachkommastellen beim Verbrauchspreis.</del> 11.3. Preisänderungen nach Punkt 11.2. sind jedenfalls erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.
11.4 Der Stromversorger wird Änderungen der Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie (Energiepreis) vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Nachstehende Erläuterungen stellen eine Konkretisierung all jener Fälle dar, in denen der Stromversorger eine Preisänderung vornehmen wird:	<del>11.4 Der Stromversorger wird Änderungen der Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie (Energiepreis) vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Nachstehende Erläuterungen stellen eine Konkretisierung all jener Fälle dar, in denen der Stromversorger eine Preisänderung vornehmen wird:</del> 11.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EWiG 2010 sind, ist der Stromversorger berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
11.4.1 Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Stromversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Vertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten. Diese Kosten hängen vom jeweils vorhandenen Absatz- und Personalmarkt ab. Personalkosten sind zudem vom jeweiligen Branchenkollektivvertrag (EVU KV) abhängig. Daneben hat der Stromversorger diverse regulative Vorgaben, die seine Kostenstruktur beeinflussen und auf die er keinen Einfluss hat. Der Verbrauchspreis und etwaige Leistungspreis setzt sich aus dem Preis für den gelieferten Strom (Großhandelspreise und anteilige Vertriebskosten) sowie diversen gesetzlichen Abgaben zusammen. 11.4.2 Als erster Index-Ausgangswert bei Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt der für Januar 2019 (= Zeitpunkt der letzten Preiserhöhung vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ermittelte Indexwert. Die Wertsicherung gemäß 11.4.3 und 11.4.4 wird erstmals 2020 ermittelt und angewendet. 11.4.3 Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchspreises: Es wird Wertbeständigkeit des Verbrauchspreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient folgender Stromindex basierend auf Preisen der Stromhandelsbörse European Energy Exchange (www.eex.com). Der Indexwert eines Lieferjahres errechnet sich aus den für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden relevanten gemittelten Settlementpreisen für das Lieferjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70% und Futures Year Peakload zu 30%), die in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor dem Lieferjahr veröffentlicht wurden. Werden diese EEX-Settlementpreise nicht	<del>11.4.1 Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Stromversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Vertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten. Diese Kosten hängen vom jeweils vorhandenen Absatz- und Personalmarkt ab. Personalkosten sind zudem vom jeweiligen Branchenkollektivvertrag (EVU KV) abhängig. Daneben hat der Stromversorger diverse regulative Vorgaben, die seine Kostenstruktur beeinflussen und auf die er keinen Einfluss hat. Der Verbrauchspreis und etwaige Leistungspreis setzt sich aus dem Preis für den gelieferten Strom (Großhandelspreise und anteilige Vertriebskosten) sowie diversen gesetzlichen Abgaben zusammen.</del> <del>11.4.2 Als erster Index-Ausgangswert bei Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt der für Januar 2019 (= Zeitpunkt der letzten Preiserhöhung vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ermittelte Indexwert. Die Wertsicherung gemäß 11.4.3 und 11.4.4 wird erstmals 2020 ermittelt und angewendet.</del> <del>11.4.3 Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchspreises: Es wird Wertbeständigkeit des Verbrauchspreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient folgender Stromindex basierend auf Preisen der Stromhandelsbörse European Energy Exchange (www.eex.com). Der Indexwert eines Lieferjahres errechnet sich aus den für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden relevanten gemittelten Settlementpreisen für das Lieferjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70% und Futures Year Peakload zu 30%), die in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor dem Lieferjahr veröffentlicht wurden. Werden diese EEX-Settlementpreise nicht</del>

<p>mehr veröffentlicht, ist ein neuer Index zur Wertsicherung des Verbrauchspreises zu vereinbaren. Der Indexwert wird im Januar eines jeden Lieferjahres berechnet und veröffentlicht. Berechnungsmethodik und aktuelle Werte finden sich detailliert unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a>. Der Stromversorger wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener prozentuellen Indexveränderung ändern, die sich aus dem Verhältnis des Indexwertes des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Index-Veränderungen bis zu 5 Prozent bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.</p> <p>11.4.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Stromversorger wird die Preise ändern, wenn sich der Indexwert für den Januar des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.</p>	<p><del>mehr veröffentlicht, ist ein neuer Index zur Wertsicherung des Verbrauchspreises zu vereinbaren. Der Indexwert wird im Januar eines jeden Lieferjahres berechnet und veröffentlicht. Berechnungsmethodik und aktuelle Werte finden sich detailliert unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a>. Der Stromversorger wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener prozentuellen Indexveränderung ändern, die sich aus dem Verhältnis des Indexwertes des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Index-Veränderungen bis zu 5 Prozent bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.</del></p> <p><del>11.4.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Stromversorger wird die Preise ändern, wenn sich der Indexwert für den Januar des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.</del></p>
<p>11.5 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder</p>	<p><del>11.5 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder</del></p>

<p>auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Stromversorger wird den Kunden bei Änderung der Energiepreise aufgrund Indexveränderungen im Sinne von 11.4.3 und 11.4.4 auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei widersprechen, andernfalls gilt die Energiepreisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Energiepreisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Energiepreisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.</p>	<p><del>auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Stromversorger wird den Kunden bei Änderung der Energiepreise aufgrund Indexveränderungen im Sinne von 11.4.3 und 11.4.4 auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei widersprechen, andernfalls gilt die Energiepreisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Energiepreisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Energiepreisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.</del></p>
<p>11.6 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz und Verordnung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z.B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich darüber informieren.</p>	<p>11.56 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz, <del>und</del> Verordnung <del>und/oder</del> <b>behördliche/hoheitliche Verfügung</b> veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende, <b>ziffernmäßig bestimmbare</b> Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen, <del>soweit dies gesetzlich zulässig ist.</del> Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. <del>Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z.B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.</del> Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, <b>soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.</b> Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich <b>darüber über die Kosten im Sinne dieser Bestimmung</b> informieren.</p>
<p>12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter <a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> bzw. <a href="http://www.vkw-oekostrom.at">www.vkw-oekostrom.at</a> abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.</p>	<p>12.1 <del>Haushaltskunden</del> <b>Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG</b> und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger <del>schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei</del> <b>gemäß § 77 EWiG 2010</b> sowie <b>den darauf beruhenden jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen</b> berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif und zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen beliefert. Die <del>jeweiligen für die Grundversorgung geltenden Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen</del> <b>jeweiligen für die Grundversorgung geltenden Tarife</b> sind unter <a href="http://www.vkw.at/strom-grundversorgung">www.vkw.at/strom-grundversorgung</a> bzw. <a href="http://www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm">www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm</a></p>

	<p><a href="http://www.vkw.at">www.vkw.at</a> bzw. <a href="http://www.vkw-ekoestrom.at">www.vkw-ekoestrom.at</a> abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.</p>
<p>12.2 Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Stromversorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Stromversorger und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist. Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilzähler ist die Prepayment-Zahlung nicht möglich.</p>	<p><del>12.2 Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Stromversorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Stromversorger und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist. Bei Verbrauchsstellen mit Lastprofilzähler ist die Prepayment-Zahlung nicht möglich.</del></p>
<p>14. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG verwendet werden.</p>	<p><del>14. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). Der Stromversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf <a href="http://www.vkw.at/datenschutz">www.vkw.at/datenschutz</a> abrufbar sind oder beim vkw Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden können. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG 2010 und § 81b Abs. 1 EIWOG 2010 verwendet werden.</del></p>
<p>17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzten. Der Stromversorger wird den Kunden in</p>	<p><del>17.1 Änderungen dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzten. Der Stromversorger wird den Kunden in</del></p>

<p>der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.</p>	<p><del>der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.</del> In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung aus Anlass der Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Der Stromversorger wird den Kunden in einem solchen Fall in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 transparent und verständlich aufklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben wird der Stromversorger von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen verwenden.</p>
<p>17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine in den vkw Online-Services zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.</p>	<p>17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine <del>in den vkw Online-Services</del> im vkw Kundenportal oder dem vkw Kundenservice zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.</p>